

Mehrfachbeschäftigung mit Entgelt über Beitragsbemessungsgrenze: GKV-Monatsmeldung 58 enthält falsches sv-pflichtiges Entgelt

In der derzeitigen Programmversion wird fälschlicherweise das im aktuellen Monat abgerechnete sozialversicherungspflichtige Brutto nach Aufteilung in der 58er Meldung an die Krankenkasse gemeldet. Korrekt wäre die Meldung des in der aktuellen Firma erzielten sv-pflichtigen Entgelts.

Hintergrund

Wenn ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse hat, prüft die Krankenkasse ob das Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) übersteigt.

- Bei Arbeitsentgelten, die insgesamt unter der Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden die Beiträge von jedem Arbeitgeber von dem jeweiligen Arbeitsentgelt ermittelt.
- Übersteigen die Arbeitsentgelte zusammen die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sich zum Zwecke der Beitragsberechnung die Arbeitsentgelte nach dem Verhältnis ihrer Höhe zueinander. Die Summe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte ist auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Die Ermittlung des sv-pflichtigen Gesamtentgelts wird durch die Krankenkasse vorgenommen und dem jeweiligen Arbeitgeber zurückgemeldet. Die Rückmeldung steht in der Antwortzentrale zur Übernahme bereit.
- Aufgrund des zu geringen SV-Bruttos meldet die Krankenkasse ein zu niedriges Gesamtentgelt zurück. Nach Übernahme der Meldung aus der Antwortzentrale werden zu hohe SV-Beiträge berechnet.

Abhilfe

Nehmen Sie Kontakt mit der Krankenkasse auf. Klären Sie die Gesamtentgelte (KV, RV, AV, PV) für die einzelnen Monate.

Übermitteln Sie die GKV-Monatsmeldung mit sv.net. Erfassen Sie dort das sv-pflichtige Bruttoarbeitseinkommen vor Aufteilung (ohne Entgelt aus Mehrfachbeschäftigung). Die Krankenkasse meldet Ihnen das im Programm zu erfassende Gesamtentgelt über sv.net zurück.

- 1.** Öffnen Sie über die Jahresübersicht des Mitarbeiters den zu berichtigten Monat im Korrekturmodus.
- 2.** Deaktivieren Sie in den 'Mitarbeiterstammdaten - SV-Status - Mehrfachbeschäftigung' die ursprüngliche Rückmeldung der Krankenkasse und
- 3.** erfassen Sie in den einzelnen Monaten das von der Krankenkasse ermittelte Gesamtentgelt abzüglich des eigenen sv-pflichtigen Arbeitsentgelts.
- 4.** Kontrollieren Sie, ob die Gesamtentgelte die BBG-RV bzw. BBG-KV nicht überschreiten.

Unsere Produktentwicklung arbeitet an einer Lösung.